



# Ordnung der Waldspielgruppen

Liebe Eltern,

die Arbeit in den Waldspielgruppen des Wald- und Wurzelzwerge e.V. richtet sich nach dieser Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Ordnung informiert über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Wald- und Wurzelzwerge e.V. und den Erziehungsberechtigten getroffen werden. Sie ist Bestandteil des Aufnahmevertrages.

Die Aufgaben und Ziele der Waldspielgruppen richten sich nach dem pädagogischen und organisatorischen Konzept des Wald- und Wurzelzwerge e.V.

## **Inhalt:**

1. Stand der Ordnung
2. Veranstalter
3. Die Waldspielgruppen
4. Aufnahme
5. Öffnungszeiten und Ferien
6. Elternbeitrag
7. Elternarbeit
8. Aufsicht
9. Versicherungen
10. Kündigung
11. Regelung in Krankheitsfällen
12. Besondere Hinweise zum Aufenthalt in Wald und Feld
13. Kleidung, Rucksack und Ausrüstung



## **1. Stand der Ordnung**

22.10.2022

## **2. Veranstalter**

Die Waldspielgruppen sind ein Angebot des Wald- und Wurzelzwerge e.V.

1. Vorsitzende: Sibyll Helwig, Steigfeldstraße 1, 86477 Adelsried

2. Vorsitzende: Stefanie Mudersbach, Bergstraße 5, 86477 Adelsried

Kassiererin: Gudrun Schmid-Egger, Bismarckstraße 59, 86391 Stadtbergen

## **3. Die Waldspielgruppen**

Die Waldspielgruppen sind keine klassische „Einrichtung“. Unser wichtigster „Gruppenraum“ ist der Wald, oder genauer, bestimmte Waldstücke, ohne Türen und Wände, was zumindest die Kinder nicht davon abhält, auch diesen als ihren Wald zu bezeichnen.

Die Waldspielgruppen entsprechen von der Organisationsform her einer organisierten Spielgruppe.

Bring- und Abholpunkt ist der mit den Betreuern vereinbarte Treffpunkt.

## **4. Aufnahme**

In den Waldspielgruppen werden Kinder in der Regel ab 2 Jahren aufgenommen.

In den Eltern- Kind- Gruppen werden Kinder ab 1 Jahr aufgenommen.

Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes ist, dass dieses Mitglied im Wald- und Wurzelzwerge e.V. ist.

Durch die Mitgliedschaft sind die Kinder versichert.



## 5. Öffnungszeiten und Ferien

### a) Öffnungszeiten

Gruppe 1 Waldmäuse: Dienstag- Mittwoch- Freitag jeweils von 9.00 – 12.00 Uhr

Gruppe 2 Waldkäfer: Montag- Mittwoch- Freitag jeweils von 9.00 - 12.00 Uhr

Gruppe 3 Waldfüchlein: Dienstag von 9.30 - 11.30 Uhr

Gruppe 4 Waldigel: Montag von 9.30 – 11.30 Uhr

Gruppe 5 Waldameisen: Dienstag von 15.00 – 17.00 Uhr

Gruppe 6 Waldelfen: Freitag von 15.15 – 17.15 Uhr

Im September ist wegen der Eingewöhnung die Abholzeit bei Gruppe 1 und 2 immer um 11.30 Uhr. Abweichungen hiervon werden mit den jeweiligen Betreuer/ Betreuerinnen vereinbart.

Bringt ein Kind potentiell ein „Problem“ mit in die Waldspielgruppe (schlecht geschlafen/ geträumt, ...) oder sind wichtige Informationen für den Vormittag von Nöten, teilen die Erziehungsberechtigten dies den Betreuern/ Betreuerinnen beim Bringen mit.

Allgemeine Fragen zum Kind, seinem Verhalten, dem Programm der nächsten Woche(n), Terminvereinbarungen zum Elterngespräch o.ä. stellen die Erziehungsberechtigten am Mittag beim Abholen, da ansonsten alle Kinder auf den gemeinsamen Start in ihren Waldspielgruppentag warten müssen.

### b) Ferien

Während der bayrischen Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung der Waldspielgruppen statt.

Muss die Waldspielgruppe aus berechtigtem Anlass kurzfristig geschlossen werden (Krankheiten, dienstliche Verhinderungen o.ä.) werden die Eltern so bald wie möglich informiert.

## 6. Elternbeitrag

Für den Besuch der Waldspielgruppen werden Elternbeiträge erhoben.

Der monatliche Elternbeitrag für die Waldspielgruppen beträgt ab September 2025 120 Euro pro angefangenem Kalendermonat.

Für die Eltern- Kind- Gruppe beträgt der Beitrag ab März 2023 25 Euro pro angefangenen Kalendermonat. Der Beitrag für Waldameisen und Waldelfen liegt bei 30 Euro pro angefangenem Kalendermonat.

Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt dem Verein vorbehalten.

Die Elternbeiträge werden zu Anfang eines jeden Monats per Lastschrift eingezogen.



Die Elternbeiträge dienen zur Deckung der Betriebskosten der Waldspielgruppen. Daher sind sie auch für die Ferien, bei Fehlen des Kindes, egal aus welchem Grund, und die Waldspielgruppen aus berechtigtem Anlass geschlossen werden, zu entrichten.

Für den Monat August fallen keine Beiträge an.

Die Elternbeiträge sind bis zur Wirksamkeit der Abmeldung eines Kindes zu zahlen.

Wird ein Kind nicht explizit zu einem bestimmten Termin abgemeldet, endet seine Waldspielgruppenzeit mit dem Ende des jeweiligen gebuchten Semesters.

Die Elternbeiträge sind dann bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen.

Das Wintersemester beinhaltet die Monate September bis Februar.

Das Sommersemester beinhaltet die Monate März bis Juli.

## **7. Elternarbeit**

Es ist eine Mitarbeit im Rahmen der Aktivitäten (Feste, Flohmärkte, ...), die auch mit zur Finanzierung unserer Arbeit dienen, erwünscht.

Die Betreuer/ Betreuerinnen stehen nach gesonderter Terminabsprache außerhalb der Öffnungszeiten für individuelle Elterngespräche zur Verfügung. Die Betreuer/ Betreuerinnen werden von sich aus um ein Gespräch bitten, wenn es die Entwicklung oder das Verhalten des Kindes erforderlich machen.

Im eigenen und vor allem im Interesse der Kinder ist es notwendig, dass die Betreuer/ Betreuerinnen eine Notfallliste anlegen, in der neben den Telefonnummern der Erziehungsberechtigten auch wichtige gesundheitliche Information aufgezeichnet sind. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Betreuer/ Betreuerinnen entsprechend zu informieren und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

## **8. Aufsicht**

Während der Öffnungszeiten der Waldspielgruppen sind die Betreuer/ Betreuerinnen für die Kinder in der Gruppe verantwortlich.

In der Eltern- Kind- Gruppe liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuer/ Betreuerinnen am jeweils vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Übernahme durch die Erziehungsberechtigten bei Abholung. Auf dem Weg zum jeweils vereinbarten Treffpunkt und auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten.

Den Betreuern/Betreuerinnen wird schriftlich mitgeteilt, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Soll das Kind im Einzelfall von jemand anderem als schriftlich vereinbart abgeholt werden, ist dies den Betreuern/Betreuerinnen vorab mitzuteilen. Alle Abholenden, die den Betreuern/Betreuerinnen nicht persönlich bekannt sind, müssen sich ausweisen.



Bei Veranstaltungen der Waldspielgruppen (z.B. Feste, Ausflüge, ...) liegt in der Regel bei den Erziehungsberechtigten, es sei denn, es erfolgt vorab eine gesonderte Vereinbarung, die Aufsichtspflicht.

## 9. Versicherungen

Die Kinder sind im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht versichert. Dies gilt nur während der Betreuungszeiten durch die Betreuer/ Betreuerinnen.

Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder sowie anderer persönlicher Gegenstände wie mitgebrachte Fahrzeuge oder Spielsachen wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften u.U. die Erziehungsberechtigten. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

## 10. Vertragsdauer/ Kündigung

Das Vertragsverhältnis (geschlossen durch den Aufnahmevertrag) ist für die Dauer eines gesamten Semesters bindend.

Das Wintersemester beinhaltet die Monate September bis Februar, das Sommersemester beinhaltet die Monate März bis Juli.

### a) Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Erziehungsberechtigten und der Wald- und Wurzelzwerge e.V. werden nach Möglichkeit eine entsprechende Vereinbarung treffen, wenn die Erziehungsberechtigten ein früheres Ausscheiden wünschen (Kündigung während eines Semesters).

Die Anmeldung eines Kindes kann bis zu drei Kalendermonate vor dem Aufnahmezeitpunkt zurückgezogen werden. Ziehen die Eltern die Anmeldung später zurück oder nimmt das Kind seinen Platz nicht in Anspruch, werden die Elternbeiträge bis zur Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung fällig.



## **b) Kündigung durch den Wald- und Wurzelzwerge e.V.**

Der Wald- und Wurzelzwerge e.V. kann unter Angabe des Grundes fristlos kündigen. Gründe für eine fristlose Kündigung des Vereins sind insbesondere:

- Regelmäßiges unentschuldigtes Fehlen eines Kindes , trotz schriftlicher Abmahnung
- Wiederholte Nichtbeachtung dieser Ordnung, trotz schriftlicher Abmahnung
- Ein Zahlungsrückstand von zwei Monaten, trotz schriftlicher Abmahnung
- Erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Erziehungsberechtigten und den Betreuern/ Betreuerinnen der Waldspielgruppen über das pädagogische Konzept

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **11. Regelungen in Krankheitsfällen**

Allergien, Krankheiten, spezielle Ernährung, ... müssen den Betreuern/ Betreuerinnen unverzüglich mitgeteilt werden.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen und Durchfall sowie bei Befall von Kopfläusen sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Eine Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer schweren ansteckenden Krankheit (z.B. Kinderkrankheiten, Salmonellen, Corona, ...) muss den Betreuern/ Betreuerinnen unverzüglich mitgeteilt werden. Der Besuch der Waldspielgruppen ist in jedem dieser Fälle aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer solchen schweren ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) die Waldspielgruppe wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden.

Kinder, die trotz Krankheit in den Waldspielgruppen erscheinen, können von den Betreuern/ Betreuerinnen zurückgewiesen werden.

In besonderen Fällen können ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit erforderlich machen, nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und den Betreuern/ Betreuerinnen verabreicht werden.

## **12. Besondere Hinweise zum Aufenthalt in Wald und Feld**

Der Wald- und Wurzelzwerge e.V. weist die Erziehungsberechtigten darauf hin, dass die Kinder in der Natur und insbesondere im Wald besonderen Gefahren ausgesetzt sein können (Zecken, Fuchsbandwurm, Verletzungen, ...)

Für witterungsbedingte Erkrankungen und Erkrankungen durch Infektionen (u.a. FSME- Infektion, Borreliose, Fuchsbandwurminfektion, übertragbare (Kinder-) Krankheiten, ...) sowie für in diesem Zusammenhang auftretende Folgen kann in keiner Weise Haftung übernommen werden.



## **Zecken:**

Das Unterholz des Waldes (Gräser, Farne, ...), Wiesen, Bachränder, aber auch Gärten sind die bevorzugten Lebensräume der Zecken. Da auch an Haustieren Zecken anhaften können, sollte das tägliche Zeckensuchen zur Gewohnheit werden, auch wenn man sich nicht im Wald aufgehalten hat.

## **Vorbeugende Maßnahmen gegen Zeckenbisse:**

- Nach jedem Wald-/ Wiesen-/ Gartenaufenthalt sollte der gesamte Körper nach Zecken abgesucht werden. Auch Kopf, Körperfalten, Rücken und die Partie hinter den Ohren sollten beachtet werden.
- Die Kleidung ist zu wechseln und auszuschütteln

## **Maßnahme beim Zeckenbiss:**

Die Zecke schonend und möglichst schnell entfernen.

Notieren Sie sich den Tag im Kalender und teilen Sie Ihrem Arzt den Zeckenbiss mit, wenn Ihr Kind irgendwo am Körper (evtl. kreisförmige) Rötungen aufweist ( in ca. 50 % der Fälle tritt bei der Borreliose die sogenannte Wanderröte auf), bzw. sonstige gesundheitliche Veränderungen beklagt.

Sowohl Borreliose als auch FSME können sich mit grippeähnlichen Symptomen äußern.

Die Entscheidung einer Impfung gegen FSME liegt alleine bei den Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert, sich ausführlich, eigenständig und selbstverantwortlich über die besonderen Gefahren in der Natur und im Wald sowie entsprechende Vorsorgemaßnahmen (Verhalten, Hygiene und insbesondere auch Impfungen) zu informieren.

Es besteht keine über die üblichen Bestimmungen hinausgehende Sorgfaltspflicht des Forstamtes und der zuständigen Förster. Grundsätzlich können also Gefahren auch von herabfallenden Ästen, umfallenden Bäumen, Holzstapeln, Hochsitzen, glatten Waldwegen, .... ausgehen.

Die Kinder werden von den Betreuern/ Betreuerinnen dazu angehalten, im Wald besondere Verhaltensregeln zu beachten.

## **Die wichtigsten Regeln sind:**

- Grundsätzlich bleiben alle Kinder in Sichtweite der Betreuer/ Betreuerinnen
- Aus dem Wald darf nichts verzehrt werden. Essen, das auf dem Boden lag, wird weggeworfen
- Pilze und tote Tiere dürfen nicht angefasst werden
- Das Besteigen von jagdlichen Einrichtungen und aufgestapelten Holz ist verboten
- Keinen Abfall wegwerfen
- Beim Umgang mit Stöcken darauf achten, dass niemand verletzt wird



### 13. Kleidung, Rucksack und Ausrüstung

Zur Ausrüstung des Kindes bedarf es den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung

Zu jeder Jahreszeit tragen die Kinder langärmelige Oberbekleidung und lange Hosen (wegen Sonne, Stacheln, Zecken, Insektenstiche, ...). Es werden immer feste, geschlossene Schuhe getragen (keine Sandalen) und eine der Temperatur angepasste Kopfbedeckung (gegen Wind, Sonne, Kälte, Regen, Insektenstiche).

Die Kinder sollten bei entsprechender Witterung morgens bereits mit Sonnenschutz eingecremt in die Waldspielgruppe gebracht werden.

Sogenannte Buddelhosen und Regenjacken haben sich bei verschiedensten Witterungen bestens bewährt. Innerhalb der wechselhaften Jahreszeiten empfiehlt sich der sogenannte „Zwiebellook“, d.h. mehrere dünne Kleidungsstücke übereinander.

Der Rucksack sollte nicht zu klein sein und einen Brustgurt haben.  
Hinein gehören für den Waldspielgruppenalltag:

- Trinkflasche
- Dose mit Brotzeit, die das Kind eventuell selber öffnen kann (Inhalt sollte ein gesundes Frühstück sein, verpackt ohne Abfälle). Süßigkeiten und süße Getränke sind nicht erwünscht
- Taschentücher
- Im Winter ein zweites Paar Handschuhe (möglichst wasserdicht)